

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung	4
3. Vorgegangene Prüfungen	5
3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2014	5
3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen	5
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	7
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	8
6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2015	9
6.1 Aufstellung	9
6.2 Ergebnisrechnung	10
6.3 Finanzrechnung	11
6.4 Teilrechnungen.....	12
6.5 Schlussbilanz	13
6.6 Anhang	16
6.7 Lagebericht	16
7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2015	17
8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	19

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2015 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2015 wurden am 01. Juni 2017 vom Bürgermeister unterzeichnet und am gleichen Tage dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorgegangene Prüfungen

3.1 Umgang mit dem Jahresabschluss 2014

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2014 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der gesetzlich normierte Termin für die Beschlussfassung (31. Dezember 2015) konnte aufgrund der verspäteten Aufstellung nicht gehalten werden. Die Ratsversammlung hat letztlich am 10. Juli 2017 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gefasst (Drucksache VO/2017/053). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 8/2017, erschienen am 18. Juli 2017) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.2 Überblick über nicht ausgeräumte Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen wurden nicht in allen Fällen aufgegriffen. Einen Überblick über die noch offenen Feststellungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Jahresabschluss 2010	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010) Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.
Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010) Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen: Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.	Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse.

Jahresabschluss 2011	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011) Die von der Stadt Schleswig zu zahlende Trägervergütung wurde unter dem Konto 5456 „Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ verbucht. Dieser Aufwand ist jedoch unter dem Konto 5431 „Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten“ zu kontieren.	Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Vor dem Hintergrund des buchhalterischen Aufwands erfolgt die Umsetzung nicht mehr für die bereits abgelaufenen Haushaltsjahre. Die Änderung wird ab dem laufenden Haushaltsjahr 2016 vorgenommen.

Jahresabschluss 2011	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011)</p> <p>Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert. Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.</p>

Jahresabschluss 2012	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2012 Bilanzielle Abbildung der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme „Aufweitung der Eisenbahnüberführung Kolonnenweg“ (Schlussbericht 2012)</p> <p>Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wurde irrtümlich ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert und ein zu hoher Sonderposten passiviert. Der derzeitige Sonderposten umfasst Anteile, die als Zinsertrag in die Ergebnisrechnung eingehen müssen.</p>	<p>Der Fachdienst Finanzen hat eine Bilanzkorrektur zugesichert. Die erforderlichen Korrekturbuchungen sind jedoch nur in einem laufenden Haushaltsjahr umsetzbar. Daher erfolgt die Umsetzung im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.</p>

Jahresabschluss 2013	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2013 Auflösung der Anlage in Bau „Berender Redder, 1. Bauabschnitt“ (Schlussbericht 2013)</p> <p>Bei der Auflösung der Anlage im Bau im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wurden Kosten der vorbereitenden Erdarbeiten sowie Planungskosten zum Teil fehlerhaft zugeordnet.</p>	<p>Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen.</p>

Jahresabschluss 2014	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2014 Auflösung der Anlage in Bau „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf Energiesparlampen“ (Schlussbericht 2014)</p> <p>Die erfolgte Aktivierung mit einer Restnutzungsdauer von 7,5 Jahren war für den wesentlichen Teil der Investitionssumme nicht möglich. Dieser Anteil hätte im Jahr der Fertigstellung komplett abgeschrieben werden müssen. Für die Lichtbauelemente, die im Bereich der Altstadt komplett</p>	<p>Diese Feststellung wurde bisher nicht aufgegriffen.</p>

Jahresabschluss 2014	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
neu hergestellt wurden und in 32 weiteren Fällen, in denen komplette Lichtpunkte neu hergestellt (inkl. Masten) wurden, hätte eine Neuaktivierung mit dem Baujahr 2014 und einer neuen Nutzungsdauer von 30 Jahren erfolgen müssen. Ebenso ist die Beschaffung eines Programmiergerätes als Neuinvestition zu betrachten.	

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzungen wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen:

	Haushalts- satzung	1. Nachtrags- satzung	2. Nachtrags- satzung	3. Nachtrags- satzung	4. Nachtrags- satzung
Beschluss Ratsversammlung	15.12.2014	27.04.2015	13.07.2015	28.09.2015	14.12.2015
Genehmigung Kommunalaufsicht	27.02.2015	27.05.2015	- ¹⁾	12.10.2015	- ¹⁾
Bekanntmachung	Nr. 2/2015 09.03.2015	Nr. 6/2015 03.06.2015	Nr. 10/2015 12.08.2015	Nr. 13/2015 19.10.2015	Nr. 18/2015 28.12.2015

1) nicht genehmigungsbedürftig!

Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 4. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	45.868.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	47.288.300 €
Jahresfehlbetrag	1.420.200 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.767.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.760.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.041.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.071.500 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.192.600 €
Gesamtbetrag der Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten	4.100.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.995.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	11.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	250,57
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2015 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2015 wurden ausschließlich außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet. Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nur eingeschränkt nachgekommen. Erst am 25. April 2016 wurde der Ratsversammlung über die im Haushaltsjahr 2015 geleisteten unerheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen berichtet (Mitteilungsvorlage VO/2016/026). Der Halbjahresbericht ist unterblieben.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister ferner unabhängig von der Ausgabenhöhe die Leistung einer nicht im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabe nach § 65 Abs. 4 GO bewilligen. Über geleistete Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer Eilentscheidung geleistet wurden, hat der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Im Haushaltsjahr 2015 bedurfte es keiner Eilentscheidung.

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde im Kernhaushalt 2015 in Höhe von 4.176.200 € festgesetzt. Diese Festsetzung wurde im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf einen Teilbetrag von 3.676.200 € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Durch den 1. Nachtrag 2015 wurde die Kreditermächtigung auf 3.552.700 € reduziert und in dieser Höhe auch genehmigt. Im Rahmen des 3. Nachtrags 2015 erfolgte eine weitere Reduzierung der Kreditermächtigung. Es erfolgte die Festsetzung in Höhe von 3.192.600 €. In dieser Höhe wurde auch die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2014 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 430.600 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2015 bei 3.623.200 €. Die Kreditermächtigung wurde im Haushaltsjahr 2015 nicht in Anspruch genommen.

Mit dem 4. Nachtrag wurde von der Ratsversammlung eine weitere Kreditermächtigung beschlossen. Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs räumte den Gemeinden, die für die Jahre 2011 oder 2012 Fehlbetragszuweisungen erhalten haben, Kredite zur Ablösung von Kassenkrediten bis zur Höhe des Bestandes an Kassenkrediten zum 31. Dezember 2014 aufzunehmen. Der maßgebende Bestand lag bei der Stadt Schleswig bei 4,1 Mio. €. Der Gesetzgeber hat diese Regelung für die Gemeinde vorgesehen, die aufgrund ihrer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung davon ausgehen mussten, dass ein regelmäßiger Bedarf an Kassenkrediten existiert, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt in einem bestimmten zukünftigen Zeitraum unterschritten wird (Bodensatz). Vor dem Hintergrund möglicher Zinssteigerungen in diesem Bereich sollte den Gemeinden auf diese Weise eine Umschuldung in eine mittelfristige Finanzierung ermöglicht werden. Diese Möglichkeit bestand nur im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2015 (Haushalt bzw. Nachträge). Aus diesem Grunde wurde noch im Dezember 2015 der 4. Nachtrag beschlossen. Eine Inanspruchnahme dieser Kreditermächtigung ist im Haushaltsjahr 2015 nicht erfolgt. Die festgesetzte Kreditermächtigung gilt jedoch entsprechend des § 95 Abs. 3 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (bis zum 31.12.2016) und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2015 auf 11 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 09.03.2015) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 10 Mio. €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hat sich zu jeder Zeit im Rahmen der erteilten Ermächtigung gehalten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2015 ergab sich ein Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 3.350.000 €.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2015

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der

Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2015 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 01. Juni 2017 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am gleichen Tage übergeben.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2015. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2016 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2015

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2015	Ist-Ergebnis des HHJ 2015	Vergleich Ansatz/Ist
ordentliche Erträge	43.485.702,73 €	45.444.700,00 €	48.872.893,17 €	3.428.193,17 €
ordentliche Aufwendungen	48.656.318,21 €	46.988.600,00 €	45.913.390,89 €	-1.075.209,11 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.170.615,48 €	-1.543.900,00 €	2.959.502,28 €	4.503.402,28 €
Finanzerträge	715.365,65 €	423.400,00 €	408.177,19 €	-15.222,81 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	300.207,11 €	299.700,00 €	250.367,12 €	-49.332,88 €
Finanzergebnis	415.158,54 €	123.700,00 €	157.810,07 €	34.110,07 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	61.637,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= außerordentliches Ergebnis	-61.637,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
= Jahresergebnis	-4.817.094,80 €	-1.420.200,00 €	3.117.312,35 €	4.537.512,35 €

Für das Haushaltsjahr 2015 hat sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 3.117.312,35 € ergeben, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2015 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameralen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2015. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 1.649.432,32 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2015

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2015	Ist-Ergebnis des HHJ 2015	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.952.721,31 €	42.767.700,00 €	44.984.868,14 €	2.217.168,14 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.712.203,68 €	42.760.000,00 €	40.258.011,69 €	-2.501.988,31 €
Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	1.240.517,63 €	7.700,00 €	4.726.856,45 €	4.719.156,45 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.915.368,96 €	849.100,00 €	1.620.341,71 €	771.241,71 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.481.604,41 €	7.001.754,52 €	4.706.247,83 €	-2.295.506,69 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	2.433.764,55 €	-6.152.654,52 €	-3.085.906,12 €	3.066.748,40 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	4.420.931,09 €	0,00 €	5.866.769,99 €	5.866.769,99 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.008.732,50 €	0,00 €	5.658.665,84 €	5.658.665,84 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-587.801,41 €	0,00 €	208.104,15 €	208.104,15 €
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	3.086.480,77 €	-6.144.954,52 €	1.849.054,48 €	7.994.009,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.461.900,00 €	3.192.600,00 €	7.930.000,00 €	4.737.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.809.945,34 €	1.029.800,00 €	9.598.655,01 €	8.568.855,01 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.348.045,34 €	2.162.800,00 €	-1.668.655,01 €	-3.831.455,01 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-261.564,57 €	-3.982.154,52 €	180.399,47 €	4.162.553,99 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.035.250,55 €	773.686,00 €	773.685,98 €	-0,02 €
= Liquide Mittel	773.685,98 €	-3.208.468,52 €	954.085,45 €	4.162.553,97 €

Für das Haushaltsjahr 2015 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 954.085,45 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2015 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzu-

stellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2015. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2014 (Schlussbilanz)	31.12.2015 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Anlagevermögen	128.388.278,97 €	128.590.513,28 €	202.234,31 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	895.801,97 €	898.461,62 €	2.659,65 €
1.2 Sachanlagen	87.468.482,60 €	87.676.468,84 €	207.986,24 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.848.613,45 €	12.525.975,10 €	-322.638,35 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.290.359,81 €	4.075.634,71 €	-214.725,10 €
1.2.1.2 Ackerland	1.511.390,86 €	1.501.677,49 €	-9.713,37 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.662.037,72 €	6.563.837,84 €	-98.199,88 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.329.713,45 €	39.350.964,80 €	21.251,35 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.050.951,00 €	4.442.457,31 €	391.506,31 €
1.2.2.2 Schulen	27.879.267,87 €	27.690.698,62 €	-188.569,25 €
1.2.2.3 Wohnbauten	694.987,75 €	665.489,44 €	-29.498,31 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.704.506,83 €	6.552.319,43 €	-152.187,40 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	29.829.863,76 €	29.036.255,31 €	-793.608,45 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.707.478,69 €	2.710.478,69 €	3.000,00 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.650.729,67 €	1.631.559,43 €	-19.170,24 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	21.231.151,88 €	20.518.416,06 €	-712.735,82 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.240.503,52 €	4.175.801,13 €	-64.702,39 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	186.994,75 €	187.413,38 €	418,63 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.500.417,06 €	1.915.945,84 €	415.528,78 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.551.925,54 €	1.251.473,18 €	-300.452,36 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.220.954,59 €	3.408.441,23 €	1.187.486,64 €
1.3 Finanzanlagen	40.023.994,40 €	40.015.582,82 €	-8.411,58 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16.946.558,02 €	16.946.558,02 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.940.706,77 €	20.944.747,61 €	4.040,84 €
1.3.4 Ausleihungen	2.136.729,61 €	2.124.277,19 €	-12.452,42 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.136.729,61 €	2.124.277,19 €	-12.451,82 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	5.410.792,73 €	8.475.536,91 €	3.064.744,18 €
2.1 Vorräte	494.871,96 €	437.679,31 €	-57.192,65 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	287.055,22 €	177.925,69 €	-109.129,53 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	207.816,74 €	259.753,62 €	51.936,88 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.142.234,79 €	7.083.772,15 €	2.941.537,36 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.378.673,92 €	2.153.875,91 €	775.201,99 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	508.731,86 €	345.201,03 €	-163.530,83 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.254.829,01 €	4.584.695,21 €	2.329.866,20 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	773.685,98 €	954.085,45 €	180.399,47 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	9.126.343,01 €	9.407.356,36 €	281.013,35 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	142.925.414,71 €	146.473.406,55 €	3.547.991,84 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2015 (Schlussbilanz)	31.12.2014 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Eigenkapital	56.726.236,10 €	59.800.040,49 €	3.073.804,39 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.740.430,11 €	60.696.922,15 €	-43.507,96 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	802.900,79 €	0,00 €	-802.900,79 €
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00 €	-4.014.194,01 €	-4.014.194,01 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-4.817.094,80 €	3.117.312,35 €	7.934.407,15 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	42.765.062,84 €	43.467.412,47 €	702.349,63 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	83.950,35 €	336.156,15 €	252.205,80 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	28.000.881,19 €	27.240.458,04 €	-760.423,15 €
2.3 für Beiträge	6.338.157,84 €	7.666.032,38 €	1.327.874,54 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	6.338.157,84 €	7.666.032,38 €	1.327.874,54 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	1.830.210,28 €	1.834.251,12 €	4.040,84 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.511.863,18 €	6.390.514,78 €	-121.348,40 €
3. Rückstellungen	19.927.368,24 €	21.298.747,86 €	1.371.379,62 €
3.1 Pensionsrückstellungen	16.964.555,42 €	17.626.501,58 €	661.946,16 €
3.2 Altersteilzeitrückstellung	205.115,76 €	73.415,32 €	-131.700,44 €
3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Altlastenrückstellung	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.5 Steuerrückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.6 Verfahrensrückstellung	32.669,42 €	64.003,32 €	31.333,90 €
3.7 Finanzausgleichsrückstellung	77.000,00 €	886.800,00 €	809.800,00 €
3.8 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die kleine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	23.342.429,58 €	21.642.201,74 €	-1.700.227,84 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.133.581,47 €	13.119.472,49 €	-1.014.108,98 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	2.132.973,76 €	1.937.295,10 €	-195.678,66 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	12.000.607,71 €	11.182.177,39 €	-818.430,32 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	4.100.000,00 €	3.350.000,00 €	-750.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	400.180,57 €	797.896,93 €	397.716,36 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.708.667,54 €	4.374.832,32 €	-333.835,22 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	164.317,95 €	265.003,99 €	100.686,04 €
Summe PASSIVA	142.925.414,71 €	146.473.406,55 €	3.547.991,84 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 1.649 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 0 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Mit dem vorliegenden Lagebericht wird bedingt durch den langwierigen Umstellungsprozess auf die Doppik mit einer zeitlichen Verzögerung über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2015 berichtet. Aus diesem Grunde hat man sich lediglich auf die bloße Darstellung von Zahlenwerken beschränkt. Nach den gesetzlichen Anforderungen ist im Lagebericht außerdem auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen. Zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, muss die erforderliche Prognose zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts (hier: Juni 2017) angestellt werden. Der Prognoseteil beschränkt sich lediglich auf die zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals bis zum Jahr 2020. Weitergehende Ausführungen enthält dieser Teil nicht.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2015 grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen. Bei dieser Bewertung wurde die zeitliche Verzögerung in der Berichterstattung berücksichtigt. Allerdings wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen darauf hingewiesen, dass trotz einer verspäteten Berichterstattung Erläuterungen zu den wesentli-

chen Entwicklungen des abgelaufenen Haushaltsjahres aufgenommen werden sollten. Die kritische Bewertung gilt insbesondere auch für die Ausgestaltung des Prognoseberichts. Dieser Teil des Lageberichts hat Chancen und Risiken konkret darzustellen und zu bewerten. Die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse stellt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kein ausreichendes Argument dar, diesen Teil derart verkürzt abzubilden. Ansonsten würde in der Zeit der Aufarbeitung von Jahresabschlüssen ein nicht hinzunehmendes Informationsvakuum entstehen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2015

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

Bilanzierung von Grundstückskontrollschächten im zweiten Bauabschnitt Berender Redder

(Bilanzposition 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau sowie Bilanzposition 2.1 aufzulösende Zuschüsse)

Im Rahmen der Erschließungsarbeiten wurden auf den Kaufgrundstücken die für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Grundstückskontrollschächte einschließlich der Anschlussleitung durch die Stadt Schleswig hergestellt. Dieser private Bereich der Grundstücksentwässerung ist mit dem Verkauf des jeweiligen Grundstücks in das Eigentum des Käufers übergegangen. Die Herstellungskosten waren zusammen mit dem Grundstückskaufpreis vom Grundstückserwerber zu zahlen. Für die Grundstücke im zweiten Bauabschnitt im Berender Redder wurden pauschal 1.950 € je Schacht abgerechnet. Aufgrund des vorhandenen Trennsystems sind je Baugrundstück zwei Grundstückskontrollschächte erforderlich (Gesamtkosten von 3.900 €).

Die Erschließungskosten für den zweiten Bauabschnitt des Berender Redder werden bis zur Fertigstellung der gesamten Erschließungsanlagen in der Bilanzposition 1.2.8 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ abgebildet (Stand zum 31.12.2015: 3.056 Tsd. €). Eine Zuordnung zu den hergestellten Anlagegütern bzw. die Absonderung von Aufwandspositionen erfolgt erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. Die in der o.g. Position ausgewiesenen Erschließungskosten umfassen dabei auch die Herstellungskosten für den privaten Bereich der Grundstücksentwässerung.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr 2015 sind eine Vielzahl von Grundstücken veräußert worden. Die Grundstückserwerber haben neben dem Verkaufspreis für das Baugrundstück auch die Kosten für die Grundstückskontrollschächte einschließlich Anschlussleitung erstattet. Der Gesamtbetrag der geleisteten Kostenerstattung betrug im Haushaltsjahr 2015 rd. 254 Tsd. €. Da diese Anlagenteile, wie bereits ausgeführt, in der Anlage in Bau abgebildet sind, wurde die geleistete Kostenerstattung der Grundstückseigentümer als aufzulösende Zuschüsse passiviert.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die bilanzielle Abbildung der Herstellungskosten der privaten Grundstücksentwässerung und die damit verbundene Kostenerstattung durch die Grundstückserwerber sind nicht korrekt. Die Herstellungskosten sind nicht der Anlage im Bau „Erschließung Baugebiet „Berender Redder“, II. BA“ zuzurechnen. Zu dieser Position zählen nur die im Bau befindlichen öffentlichen Erschließungsanlagen. Die entstandenen Herstellungskosten hätten den jeweiligen Kaufgrundstücken zugerechnet werden müssen. Dies hätte zu einer Abbildung dieser Kosten unter der Bilanzposition 2.1.3 „fertige Erzeugnisse und Waren“ im Um-

laufvermögen geführt. Mit dem Verkauf der Grundstücke wäre die geleistete Kostenerstattung für die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerung durch Aktivtausch bilanziell abzubilden gewesen. Eine Abbildung als aufzulösende Zuschüsse scheidet aus. Hierunter fallen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers mit investiven Charakter. Ein solcher Fall liegt nicht vor.

Mit der Passivierung als aufzulösende Zuschüsse ist eine Bilanzverlängerung erfolgt, ohne dass entsprechende Anlagen noch vorhanden sind. Die betreffenden Anlagenteile sind durch den Verkauf der jeweiligen Kaufgrundstücke bereits in das Eigentum der Erwerber übergegangen.

Der fehlerhafte Bilanzausweis hat sich jedoch nicht auf das Jahresergebnis ausgewirkt.

Bilanzierung einer mit Städtebaufördermitteln geförderten Maßnahme

Herstellung einer Grünanlage auf der Dreiecksfläche im Rahmen der Gesamtmaßnahme Holmer Noor

(Bilanzposition 1.2.8 – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau sowie Bilanzposition 2.2 aufzulösende Zuweisungen)

Die Herstellung der Grünanlage auf der Dreiecksfläche erfolgte im Rahmen der Städtebaufördermaßnahme „Holmer Noor“. Die mit der Gesamtmaßnahme „Holmer Noor“ verbundenen Einzelmaßnahmen werden durch den beauftragten Sanierungsträger durchgeführt und das erforderliche Treuhandvermögen (Drittelseile Bund und Land sowie Eigenanteil der Stadt Schleswig) von ihm treuhänderisch verwaltet. Das Treuhandvermögen wird in der städtischen Bilanz lediglich in Höhe des städtischen Eigenanteils unter der Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (hier: Städtebauliches Sondervermögen „Holmer Noor“) ausgewiesen. Mit der Fertigstellung der jeweiligen Anlagegüter ergibt sich dann die Verpflichtung zur Abbildung dieser Vermögensgegenstände im Anlagevermögen der städtischen Bilanz. Maßgebender Zeitpunkt ist dabei i.d.R. der Abschluss der geförderten Einzelmaßnahme. Im konkreten Fall ist dies die Maßnahme zur Herstellung einer Grünanlage auf der Dreiecksfläche. Mit der Aktivierung der neu hergestellten Anlagegüter ergibt sich überdies die Verpflichtung, die für diesen Zweck gewährten Fördermittel als Sonderposten zu passivieren.

Die relevanten Anlagegüter wurden anhand der vorliegenden Schlussrechnungen der bauausführenden Firmen identifiziert. Ergänzend wurde die Grünanlage vom Fachdienst Finanzen mit dem für die bauliche Umsetzung zuständigen Fachdienst Verwaltung und Tiefbau in Augenschein genommen. Bei der Bestimmung des jeweiligen Bilanzwertes wurden in einem ersten Schritt die den jeweiligen Anlagegütern direkt zuordnungsfähigen Kosten zugerechnet. Diese Kostenzuordnung war im zweiten Schritt die Grundlage für die Zurechnung der verbliebenen Kosten. Das Investitionsvolumen dieser Maßnahme in Höhe von rd. 317 Tsd. € verteilt sich danach auf nachfolgende Anlagegruppen:

Anlagegruppe	Herstellungskosten
Grünflächen	38.942,75 €
Bäume und Sträucher	10.154,23 €
Straßennetz, Wege und Plätze	42.374,69 €
Maschinen, technische Anlagen (hier: Spielgeräte)	225.682,93 €

Für die Passivierung der Fördermittel als Sonderposten konnte der Fachdienst Finanzen noch nicht auf den Verwendungsnachweis zurückgreifen. Dieser wird derzeit durch den Sanierungsträger erstellt. Die Bewilligungsbescheide lagen nicht vor bzw. wurden nicht angefordert. Ohne diese Grundlagen hat der Fachdienst Finanzen die zu passivierenden Fördermittel wie folgt ermittelt.

Herstellungskosten im Rahmen von Städtebaufördermaßnahmen sind grundsätzlich nicht zu 100% förderfähig. Zum eingebrachten Drittelseile der Stadt an den Städtebaufördermitteln kommt somit regelmäßig ein weiterer Eigenanteil hinzu. Bei der Bestimmung des zu passivierenden Förderbetrages hat man als weiteren Eigenanteil der Stadt Schleswig, die im Haushaltsjahr 2015 zusätzlich an das Treu-

handvermögen abgeführten Beträge von insgesamt rd. 35 Tsd. € berücksichtigt. Dieser Betrag wurde von den Herstellungskosten in Abzug gebracht und für die verbliebene Summe eine gleichmäßige 2/3-Förderung (Anteil von Bund und Land an den Städtebaufördermitteln) angesetzt. Insgesamt wurden im Ergebnis 188.706,44 € als Sonderposten passiviert.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die gewählte Form der Zuordnung der Herstellungskosten zu den Anlagegütern ist mit Unschärfe verbunden. Vor dem Hintergrund der Größenordnung der relevanten Kosten ist dies aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes hinnehmbar.

Die Passivierung der Sonderposten ist jedoch fehlerhaft erfolgt. Zum Einen ist der Eigenanteil der Stadt Schleswig an den Herstellungskosten höher (bereits in 2014 wurden 70.023,82 € dem Treuhandvermögen für diese Einzelmaßnahme zugeführt) und zum Anderen wird die differenzierte Förderung nicht berücksichtigt. Die Förderung unterscheidet nach Bau- und Baunebenkosten für die Grünfläche (90% der Kosten sind zuwendungsfähig) und die Erstausrüstung mit Spielgeräten (50% der Kosten sind zuwendungsfähig). Im Ergebnis wurde somit ein um rd. 59 Tsd. € zu hoher Förderbetrag als Sonderposten passiviert. Die unterschiedliche Förderstruktur wirkt sich ferner auf die Auflösungszeiträume der passivierten Sonderposten aus. Da die Auflösung an die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes gekoppelt ist, ist der Auflösungszeitraum für die Spielgeräte wesentlich geringer.

	Herstellungskosten	zuwendungsfähig		Sonderposten (2/3 Förderung)	Auflösungszeitraum
Baukosten ohne Erstausrüstung mit Spielgeräten	91.471,67 €	90%	82.324,50 €	54.883,00 €	15 - 35 Jahre
Baukosten der Erstausrüstung mit Spielgeräten	225.682,93 €	50%	112.841,47 €	75.227,64 €	8 Jahre
Gesamtsumme:	317.154,60 €		195.165,97 €	130.110,65 €	

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2015 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden. Vor dem Hintergrund von noch einem wei-

teren rückständigen Jahresabschluss hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 auf wesentliche Positionen beschränkt, die das Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig beeinflussen.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2015 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2015 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 02. November 2017

gez. Buhs

Jens Buhs